



**Österreichische Richtervereinigung
Fachgruppe Europarecht und internationale Richterzusammenarbeit**

**Studienreise
nach Slowenien vom 03. bis 09. Juni 2012**

Bericht

Verfasser: Dr. Christian Böhm (LG für Strafsachen Wien)

Die diesjährige Fortbildungsreise der Fachgruppe Europarecht und internationale Richterbeziehungen fand vom 03. bis 09. Juni 2012 statt und führte nach Slowenien¹, genauer in dessen Hauptstadt Ljubljana² sowie nach Portorož.

Der ausgesprochenen Gastfreundschaft und dem bemerkenswerten Engagement der Gastgeber, namentlich von Janja Roblek, Präsidentin der Slowenischen Richtervereinigung und Präsidentin des Landesgerichts Kranj³, verdankten die Teilnehmer der Fortbildungsreise umfangreiche fachliche Betreuung und Information. So standen neben Einführungsvorträgen zur Slowenischen Justiz im Allgemeinen sowie zum Slowenischen Zivil- und Strafrecht im Besonderen Termine mit der Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofs, dem Präsidenten des Richterrats, dem Direktor der Generalstaatsanwaltschaft, dem Präsidenten des Kreisgerichts Ljubljana sowie Vertretern der für internationale Einzelstrafsachen und die Aus- und

¹ Slowenien zählt circa 2 Millionen Einwohner (Bevölkerungsdichte 99 Einwohner/km²) und verfügt über etwa 46 km Küste. Anerkannte Minderheiten mit eigener Amtssprache (zweisprachige Orts- und Verkehrsschilder gelten als Selbstverständlichkeit) sind im äußersten Nordosten Ungarn (etwa 0,3 % der Bevölkerung oder 10.000 Personen; im Gebiet jenseits der Mura/Mur; ein zweisprachiges Bezirksgericht) und an der Küste Italiener (etwa 0,1 % der Bevölkerung oder 2.500 Personen; im Gebiet um Koper; drei zweisprachige Bezirksgerichte, ein zweisprachiges Kreisgericht; ein zweisprachiges Oberlandesgericht). Das heutige Slowenien erklärte sich am 25. Juni 1991 für unabhängig und ist seit 1. Mai 2004 Mitglied der Europäischen Union.

² Laibach; Die Hauptstadt Sloweniens hat etwas über 250.000 Einwohner und beherbergt eine Vielzahl an Bauten von Jože (Josef) Plečnik, einem Schüler Otto Wagners. Einem anderen bedeutenden Slowenen, dem Nationaldichter und Schöpfer des Textes der Slowenischen Nationalhymne, France (Franz) Prešeren ist nicht nur einer der zentralen Plätze, sondern auch eine Süßigkeit, die – der Mozartkugel nicht unähnliche – Prešeren-Kugel, gewidmet. Die gut erhaltene Altstadt Ljubljanas weist auf den Umstand hin, dass im Zweiten Weltkrieg in Slowenien nur wenige Kampfhandlungen stattfanden.

³ Krain.

Fortbildungsangelegenheiten zuständigen Abteilungen des Justizministeriums auf dem Programm. Daneben wurden für die Teilnehmer der Fortbildungsreise Führungen einschließlich Fachvorträgen durch das Verwaltungsgericht erster Instanz, das Bezirksgericht Ljubljana⁴ und die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Ljubljana organisiert und bestand die Möglichkeit zum Besuch einer Verhandlung in Strafsachen. Ein Empfang in der Residenz des Österreichischen Botschafters in Ljubljana bot nicht nur Hintergrundinformationen zu den Slowenisch-Österreichischen Beziehungen⁵ sondern auch – etwas unverhofft – Erfahrungsberichte eines früheren Justizwachebeamten beim Tribunal für das ehemalige Jugoslawien.

Jeweils Stadtführungen durch Ljubljana, Maribor⁶ und Triest⁷, Ausflüge nach Bled⁸, zur Postojnska jama⁹, nach Hrastovlje¹⁰ und Piran¹¹ sowie ein (kurzer) Badeaufenthalt in Portorož rundeten die Fortbildungsreise in touristischer Hinsicht ab.

⁴ Hier im Besonderen durch die – für ganz Slowenien zuständigen – Abteilungen für das Mahnverfahren und Grundbuch.

⁵ So sind etwa 99 % der 39.000 gestellten Anträgen auf Rückerstattung von im Sozialismus verstaatlichten Eigentums bereits erledigt, an Fällen mit Österreichbezug sind lediglich noch etwa 180 bis 190 offen. Seitens der Österreichischen Botschaft ist man mit den Erledigungen zufrieden.

⁶ Marburg; Die zweitgrößte Stadt Sloweniens liegt nur 18 km von der österreichischen Grenze entfernt, war 2012 Kulturhauptstadt Europas und liegt in einem historischen Weinbaugebiet (am Rande der Altstadt findet sich ein über 400 Jahre alter Rebstock). Heute leidet sie unter der Arbeitslosenrate von rund 15 %, welche deutlich über dem Landesdurchschnitt (etwa 10 %) und jener in Ljubljana (rund 5 %) liegt.

⁷ Einschließlich einer Führung durch das Schloss Miramare. Triest wurde 1719 zum wichtigsten Hafen der Habsburgermonarchie, was auch so blieb als Koper 1797 österreichisch wurde. Der (Wieder-) Aufstieg von Koper begann nach dem 2. Weltkrieg, insbesondere aber nach der Staatsgründung Sloweniens. Heute ist Koper der wichtigste Hafen Österreichs.

⁸ Der bereits in der Monarchie beliebte Kurort liegt am Ufer des gleichnamigen Sees. Herausragende Sehenswürdigkeiten sind die Marieninsel (Otok Sv. Marija), die Bleder Burg (Blejski grad) sowie die Vila Bled, einst als Schloss der Fürsten Windischgrätz erbaut, nach 1947 zur Staatsresidenz umfunktioniert sowie mit einem den Parisanenkrieg verherrlichenden Freskenzyklus ausgestattet und heute nobles Hotel.

⁹ Adelsberger Grotte; Diese wurde erst 1818 entdeckt und gehört zu den größten Tropfsteinhöhlen der Welt. Als einziges Höhlensystem weltweit hat sie eine (elektrisch betriebene) Höhlenbahn, welche den Besichtigenden mehrere Kilometer ins Höhleninnere zum Beginn des eigentlichen Besichtigungsrundgangs bringt. Bekannt ist sie auch für den in ihr heimischen Grottenolm (*Proteus anguinus*), einem gräulichen, schlangenähnlichen Lurch.

¹⁰ Das kleine Dorf im istrischen Hinterland ist für seine – von der UNESCO zum Kulturerbe erklärte – Dreifaltigkeitskirche (Sv. Trojica) berühmt, in der sich mittelalterliche Fresken finden, die erst 1949 unter insgesamt acht Schichten an Übermalungen entdeckt wurden.

¹¹ Die auf einer Halbinsel gelegene Stadt ist in ihrem Aussehen – wie vieles an der Slowenischen Küste – venetianisch geprägt.

Neben der Knüpfung von Kontakten mit lokalen Justizvertretern konnten auch bei dieser Reise wieder interessante Einblicke in die Rechtsordnung eines anderen europäischen Staates gewonnen werden, wobei zahlreiche Gemeinsamkeiten, welche angesichts geographischer Nachbarschaft und – über weite Strecken – gemeinsamer historischer Entwicklung¹² wenig verwunderlich erscheinen, aber auch – vorwiegend durch die jüngere Geschichte bedingte – unterschiedliche Problemfelder sichtbar wurden.

Aus Österreichischer Sicht erwähnenswert erscheint der ausgesprochen hohe Frauenanteil in der ordentlichen Gerichtsbarkeit außer am Obersten Gerichtshof; die Eingliederung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in die ordentliche Gerichtsbarkeit; die Existenz sowohl eines Richterrats als auch eines Rats der Staatsanwaltschaften; die viergliedrige Gerichtsstruktur, wobei sämtliche Rechtsmittel der ersten beiden Gerichtstypen an den dritten Gerichtstyp gehen; demgegenüber eine lediglich zweigliedrige Struktur im staatsanwaltschaftlichen Bereich; die Existenz einer Verfassungsbeschwerde gegen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs an das Verfassungsgericht; die Doppelspitze der Justizverwaltung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften bestehend aus dem Präsidenten des Gerichts bzw. Leiter der Staatsanwaltschaft einerseits und dem Direktor (einem Juristen, der oftmals die Befähigung zum Richteramt haben dürfte) andererseits; das elektronische Mahnverfahren ohne Wertgrenze und ohne Beschränkung auf in Geldleistung bestehenden Forderungen; die landesweite Zuständigkeit des BG Ljubljana für dieses und die Führung des Grundbuchs; die Existenz von kleinen und großen Schöffengerichten, jedoch keiner Geschworenengerichte; die kurzen Fristen betreffend Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft und von vermögensrechtlichen Sicherungsmaßnahmen; die führende Rolle des Untersuchungsrichters im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren; eine mit 14. Mai 2012 in Kraft getretene Reform des Strafverfahrens, mit welcher die Oberstaatsanwaltschaften aufgelöst, eine Sonderstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung von Korruption, Wirtschaftsverbrechen und Organisierter Kriminalität geschaffen, das Institut des Strafprozessualen Vergleichs eingeführt, das Weisungsrecht in Einzelstrafsachen gänzlich (dh auch etwa zwischen Leiter einer Staatsanwaltschaft und einem dort tätigen Staatsanwaltschaft) abgeschafft wurde und die Staatsanwaltschaften dem

¹² So galten die Österreichischen Justizgesetze nach dem Ersten Weltkrieg bis in die Sozialistische Zeit und teils auch noch bis in die Gegenwart weiter.

Innenministerium eingegliedert wurden; sowie letztlich der Umstand, dass der Oberste Gerichtshof immer dann zur (zweiten) Tatsacheninstanz wird, wenn ein Höheres Gericht (entspricht einem Österreichischen Oberlandesgericht) selbst eine Beweiswürdigung vornimmt.

Gerichtsorganisation

In Slowenien waren zum Zeitpunkt der Fachgruppenreise 996 Richter und 189 Staatsanwälte ernannt, hinzu kommen 85 Anwälte des Staates¹³.

Wie in Österreich existieren **vier Gerichtstypen**: 44 Bezirksgerichte¹⁴, elf Kreisgerichte¹⁵, vier Höhere Gerichte¹⁶ und der Oberste Gerichtshof¹⁷. Eine Verfassungsbeschwerde gegen eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs an das Verfassungsgericht ist zulässig. Bezirksgerichte und Kreisgerichte sind jeweils erste Instanz, Rechtsmittel gehen in beiden Fällen an das örtlich zuständige Höhere Gericht¹⁸.

Seit 2009 sind die **Bezirksgerichte**¹⁹ nicht mehr selbständig, sondern als Abteilung des jeweils übergeordneten Kreisgerichtes organisiert, der Vorsteher eines Bezirksgerichts ist damit eigentlich der Leiter einer Abteilung des übergeordneten Kreisgerichtes.

¹³ Es handelt sich um Juristen, die – ähnlich der Österreichischen Finanzprokurator – den Slowenischen Staat in Zivilrechtsstreitigkeiten vertreten. Sie tragen in der Verhandlung einen grünen Talar.

¹⁴ Okrajno sodišče.

¹⁵ Okrožno sodišče. Diese entsprechen den Österreichischen Landesgerichten und haben ihren Sitz in Ljubljana, Maribor, Celje, Koper, Kranj, Nova Gorica, Novo mesto, Krško, Ptuj, Murska Sobota und Slovenj Gradec.

¹⁶ Diese entsprechen den Österreichischen Oberlandesgerichten und haben ihren Sitz in Ljubljana, Maribor, Celje und Koper (letztere beide sind deutlich kleiner als die ersten beiden).

¹⁷ Vor 1994 existierten an Stelle der Bezirks- und Kreisgerichte die Grundgerichte als Eingangsgerichte. Die Reform 1994 erzeugte einen großen Rückstau in der Aktenbearbeitung, welcher laut Auskunft unserer Gesprächspartner noch heute bemerkbar ist.

¹⁸ Dies erklärt, weshalb in Slowenien trotz lediglich zwei Millionen Einwohner vier Höhere Gerichte existieren.

¹⁹ Mit Ausnahme des BG Ljubljana, welches mit 600 Mitarbeitern, davon 135 Richtern, das größte Gericht Sloweniens und landesweit für sämtliche Mahnverfahren und Grundbuchsverfahren zuständig ist. Seine 7 Abteilungen sind in der Innenstadt auf 6 Gebäude aufgeteilt.

Die **Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit** wird in erster Instanz von vier Gerichten²⁰, in zweiter Instanz durch ein eigenes Höheres Gericht für Arbeits- und Sozialrechtssachen in Ljubljana, in dritter Instanz durch den Obersten Gerichtshof²¹ besorgt.

Die **Verwaltungsgerichtsbarkeit** wird in erster Instanz durch ein eigenes, seit 1994 bestehendes Verwaltungsgericht im Rang eines Höheren Gerichtes²² besorgt, gegen dessen Entscheidungen (sehr eingeschränkt) die ao Revision an den Obersten Gerichtshof²³ zulässig ist. Das Verwaltungsgericht entscheidet im Verwaltungsstreitverfahren gegen zweit- und damit letztinstanzliche Bescheide von Verwaltungsbehörden und überprüft die Bescheide auf Rechtmäßigkeit²⁴.

Der **Oberste Gerichtshof** ist in eigene Abteilungen für Bürgerliche Rechtssachen, Handelsrechtssachen, Arbeits- und Sozialrechtssachen, Verwaltungsrechtssachen und Strafrecht untergliedert. In diesen fünf Abteilungen arbeiten 37 Richter, Entscheidungen ergehen in 3-Richter²⁵- oder 5-Richter²⁶-Senaten²⁷. Der Oberste Gerichtshof hat die Organisation der EDV²⁸, die Finanzplanung und Buchhaltung²⁹, die innere Finanzrevision, die Personalangelegenheiten, die Führung und Entwicklung der Verwaltung der Gerichte sowie die Öffentlichkeitsarbeit für die gesamte Justiz über. Der Präsident des Obersten Gerichtshofs ist auch Präsident der

²⁰ Es existieren ein Arbeits- und Sozialgericht in Ljubljana (mit landesweiter Zuständigkeit in Sozialrechtssachen) und 3 Arbeitsgerichte (jeweils am Sitz der übrigen Höheren Gerichte). Sie stehen jeweils im Rang eines Kreisgerichtes.

²¹ Bei diesem ist ein eigener Senat mit dieser Sonderzuständigkeit eingerichtet.

²² Es hat 33 Richter (davon fünf Frauen) und ist nunmehr – da kaum Parteienverkehr – am Stadtrand von Ljubljana situiert (bei der Konzeption des Neubaus waren Vertreter des Gerichts beteiligt), wobei drei Außenstellen in Maribor (fünf Richter), Celje (zwei Richter) und Nova Gorica/Neu Görz (drei Richter) existieren. Eine Unterteilung in fünf Abteilungen (etwa für Steuern und Zoll) ist vorgesehen. Richter des Verwaltungsgerichts müssen die selben Voraussetzungen wie andere Richter eines Höheren Gerichtes erfüllen, um ernannt zu werden.

²³ Auch hierfür ist ein eigener Senat mit dieser Sonderzuständigkeit eingerichtet. Nur wenn vor dem Höherem Gericht ein Beweisverfahren durchgeführt wird, ist der Oberste Gerichtshof zweite Tatsacheninstanz, ansonsten lediglich Rechtsinstanz.

²⁴ IaR werden rechtswidrige Bescheide aufgehoben und die Sache an die Verwaltungsbehörde zweiter Instanz zurückverwiesen oder das Rechtsmittel verworfen. Das Verwaltungsgericht kann jedoch auch in der Sache selbst entscheiden, was 2011 lediglich in 1,3 % der Fälle vorkam.

²⁵ Dies wäre de jure der Regelfall.

²⁶ Dies ist de facto der Regelfall.

²⁷ Verstärkte Senate existieren nicht.

²⁸ Durch das Zentrum für Informatik, welches auch das Aktenregister wartet. Sämtlich Entscheidungen aller Gerichte sind anonymisiert im Volltext abrufbar.

²⁹ Planung und Verteilung des Budgets für die Gerichtsbarkeit.

Nationalen Wahlkommission³⁰, Richter des Obersten Gerichtshofs sind Vorsitzende und Mitglieder der Disziplinarkommission erster und zweiter Instanz.

Das Slowenische **Verfassungsgericht** hat seinen Sitz in Ljubljana, es besteht aus 9 Richtern, zum Zeitpunkt der Exkursion waren erstmals mehr Frauen als Männer als Verfassungsrichter ernannt³¹. Die Ernennung zum Verfassungsrichter erfolgt für 9 Jahre ohne die Möglichkeit der Wiederbestellung³². Es wurde uns ein reger Austausch mit Verfassungsgerichten anderer Staaten geschildert, wobei die guten Beziehungen zum österreichischen Verfassungsgerichtshof ausdrücklich hervorgehoben wurden. Das Verfassungsgericht ist seit längerem mit Verfassungsbeschwerden überflutet, die seit etwa zehn Jahren vorhandenen Reformbemühungen scheiterten bislang an der fehlenden politischen Einigung.

Staatsanwaltschaftliche Organisation

Die Staatsanwaltschaftliche Organisation ist dadurch gekennzeichnet, dass lediglich zwei Ebenen, nämlich Generalstaatsanwaltschaft und Staatsanwaltschaften³³, bestehen.

Im Zuge einer größeren (insbesondere Struktur-)Reform wurden etwa 1 ½ Monate vor der Fachgruppenreise die Staatsanwaltschaften aus dem Justizministerium aus- und dem Innenministerium eingegliedert, wobei die Gesprächspartner der Exkursionsteilnehmer angaben, einen sachlichen Grund hierfür nicht nennen zu können. Gleichzeitig wurde jedoch auch das Weisungsrecht in Einzelsachen generell abgeschafft³⁴, es sind nur mehr generelle Weisungen – auch diese nur durch Generalstaatsanwaltschaft, nicht durch die politische Ebene – möglich.

³⁰ Dies, da nach der Unabhängigkeit 1991 nur die Justiz eine entsprechend gute Reputation hatte.

³¹ Nämlich fünf Frauen und vier Männer.

³² Es scheinen derzeit vorwiegend Justizrichter ernannt zu werden, da das Amt für Universitätsprofessoren nicht (mehr) besonders attraktiv sein dürfte, woraus sich jedoch das Problem deren Vorbefasstheit bei Verfassungsbeschwerden gegen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs ergibt.

³³ Daneben existierten früher auch Oberstaatsanwaltschaften, welche jedoch aufgelöst und deren Planstellen (und Kompetenzen) zu den Staatsanwaltschaften verschoben wurden (etwa die Entscheidung über die Anklageerhebung). Nach Darstellung unserer Gesprächspartner geschah dies, da deren Zuständigkeiten ohnedies nur unzulänglich wahrgenommen wurden (etwa sollen deren Vertreter zu den Berufungsverhandlungen vor den Höheren Gerichten iaR nicht erschienen sein) oder durch die Staatsanwaltschaften in erster Instanz ausreichend wahrnehmbar erschienen.

³⁴ MaW sind Weisungen in Einzelstrafsachen selbst zwischen dem Leiter einer Staatsanwaltschaft und einem dort tätigen Staatsanwalt unzulässig.

In Slowenien arbeiten 189 Staatsanwälte in elf Kreisstaatsanwaltschaften³⁵, daneben wurde mit besagter Reform – als zwölfte Staatsanwaltschaft mit landesweiter Zuständigkeit – eine Sonderstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung von Korruption, Wirtschaftsverbrechen und Organisierter Kriminalität³⁶ geschaffen³⁷. Bei dieser Sonderstaatsanwaltschaft arbeiten 21 Staatsanwälte, von denen zehn bei ihr ernannt und 11 von anderen Staatsanwaltschaften dienstzugeteilt sind³⁸.

Die Generalstaatsanwaltschaft besteht aus deren Leiter und seinen Stellvertretern.

Justizministerium

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Gerichtsbarkeit im Jahr 2010 beschränken sich die Zuständigkeiten des Ministeriums für Justiz und öffentliche Verwaltung³⁹ im Justizbereich im Wesentlichen auf legislative Vorarbeiten betreffend justizielle Gesetze, internationale Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen sowie Sicherheit⁴⁰ und Verwaltung der Gerichte⁴¹. Die Justizanstalten werden durch eine

³⁵ Deren Sprengel sind ident mit jenen der Kreisgerichte, sie sind zuständig sowohl für die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte als auch der Kreisgerichte fallenden Delikte. Die Staatsanwaltschaft Ljubljana ist mit 42 Staatsanwälten die größte in Slowenien. Die Vertretung der Anklage in den Verfahren vor den Bezirksgerichten obliegt Bezirksanwälten, welche – bei Erteilung einer besonderen Vertretungsbefugnis – auch vor den Landesgerichten vertreten dürfen.

³⁶ Daneben existiert eine eigene Abteilung zur Aufklärung und Verfolgung von gegen Polizisten erhobenen strafrechtlichen Vorwürfen.

³⁷ Wirtschaftsdelikte sind die Hauptkompetenz, da in diesem Bereich die Aufklärungsquote als zu gering erachtet wurde, was durch eine entsprechende Spezialisierung verbessert werden sollte. Auch im Bereich der Polizei existiert eine solche Spezialisierung, ebenso bei den Gerichten entsprechende Spezialabteilungen.

³⁸ Dies soll die Verbindung zu den allgemeinen staatsanwaltschaftlichen Behörden wahren.

³⁹ Mit 01.04.2012 wurden das Ministerium für Justiz und das Ministerium für öffentliche Verwaltung, zuständig für öffentliche Verwaltung und Selbstverwaltungskörperschaften, zusammengelegt. Dies scheint Seitens des Ministeriums für Justiz nicht nur ungeteilte Zustimmung gefunden zu haben.

⁴⁰ 2012 wurden bis zur Fachgruppenexkursion 300 % mehr an sicherheitsrelevanten Vorfällen registriert als im gleichen Zeitraum 2011, wobei diese vorwiegend an kleineren Gerichten stattfanden. Zum Zeitpunkt der Fachgruppenexkursion fanden lediglich in drei Gerichten noch keine Sicherheitskontrollen statt, diese Gerichte sollten noch im Laufe des Jahres 2012 nachgerüstet werden.

⁴¹ Davor erfolgte die Ernennung der Gerichtspräsidenten durch den Justizminister, die Ernennung der Richter des Obersten Gerichtshofs durch das Parlament auf Vorschlag des Justizministers (diese Kompetenzen gingen jeweils auf den Richterrat über). Die Involvierung des Parlaments in die Ernennung von Richtern war im Übrigen typisch für das ehemalige Jugoslawien und findet sich auch heute noch in den Nachfolgestaaten.

dem Justizministerium nachgeordnete Behörde verwaltet, das Justizministerium beschränkt sich auf die Kontrolle dieser Behörde⁴².

Im Bereich der internationalen Zusammenarbeit ist das Justizministerium Kontaktpunkt in Straf- und Zivilsachen, ihm obliegt die Vertretung in internationalen Organisationen einschließlich der Europäischen Union sowie die Ausarbeitung bilateraler Verträge jeweils im Zuständigkeitsbereich.

In der Justizverwaltung besteht ein Weisungszug vom Justizminister zum Präsidenten/Direktor des Obersten Gerichtshofs bzw. dem Leiter/Direktor der Generalstaatsanwaltschaft und von diesen zu den nachgeordneten Gerichten bzw. Staatsanwaltschaften. Bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften wird die Justizverwaltung von einer Doppelspitze besorgt, dem Präsidenten des Gerichts bzw. Leiter der Staatsanwaltschaft steht ein Direktor – selbst Jurist und idR offenbar auch mit Befähigung zum Richteramt – für die übrigen, insbesondere Personal- und Organisationsangelegenheiten, zur Seite⁴³.

Neben fix auf Planstellen des Ministeriums ernannten Personen sind dem Ministerium auch Richter bzw. Staatsanwälte dienstzugeteilt.

Justizschule

Die Justizschule wird von einem dienstzugeteilten Richter⁴⁴ geleitet, ihm zur Seite steht ein Fortbildungsbeirat, der aus zwei Vertretern des Ministeriums sowie je einem Vertreter des Obersten Gerichtshofs, der Generalstaatsanwaltschaft, der Anwälte des Staates, des Rates der Gerichtsbarkeit, der Richtervereinigung, der Vereinigung der Staatsanwälte sowie jeder Juridischen Fakultät besteht⁴⁵. Sie wurde mit 1. Juni 2006 eingerichtet und ist dem Ministerium für Justiz nachgeordnet. Die Aus- und Fortbildungsräumlichkeiten befinden sich im Zentrum Ljubljanas, während ihre Verwaltung am Stadtrand angesiedelt ist.

⁴² Hiezu existiert eine eigene Abteilung. Im zeitlichen Umfeld der Fachgruppenreise war die Forderung der Justizwachebeamten nach einer Gehaltserhöhung Thema, welche mit einer erst kürzlich erfolgten Gehaltserhöhung für Exekutivbeamte begründet wurde.

⁴³ Eine klare Abgrenzung der Kompetenzen von Präsident bzw. Leiter und Direktor dürfte erst vor relativ kurzem erfolgt sein. In die Zuständigkeit des Präsidenten bzw. Leiters dürften damit im Ergebnis insbesondere die Richter bzw. Staatsanwälte betreffenden Angelegenheiten fallen.

⁴⁴ Die Dienstzuteilung erfolgt durch den Rat der Gerichtsbarkeit auf Vorschlag des Ministers für Justiz. Derzeit ist ein Richter des Oberlandesgerichts Ljubljana ihr Leiter.

⁴⁵ Die Funktionsperiode beträgt fünf Jahre, eine Wiederbestellung ist möglich.

Zu ihren Aufgaben gehört die Durchführung des Staatsexamens⁴⁶, die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten, von Angehörigen anderer Rechts⁴⁷- und verwandter Berufe⁴⁸ sowie von nichtrichterlichem Personal⁴⁹. Daneben wird eine vom Justizministerium verlegte Zeitschrift⁵⁰ mit Beiträgen zu aktuellen Praxisfragen⁵¹ herausgegeben. Die Justizschule vertritt Slowenien im European Judicial Training Network (EJTN), ist Kooperationspartner des European Institute of Public Administration (EIPA) sowie der European Patent Organisation (EPO) und nimmt generell Aufgaben hinsichtlich des internationalen Austausches und Kooperation zu Fortbildungszwecken wahr.

Das Ausbildungsprogramm richtet sich nach dem laufend ermittelten Bedarf⁵², Vortragende sind idR Richter des Obersten Gerichtshofs und der Oberlandesgerichte, Professoren sowie Experten anderer Fachgebiete.

Ausbildung; Juristische Berufe; Standesvertretung

Universitäre Ausbildung

Die Universität Ljubljana ist die größte und älteste⁵³ Universität in Slowenien, sie⁵⁴ – und mit ihr die Juridische Fakultät – wurde 1919 gegründet⁵⁵. Die Universität war ursprünglich im ehemaligen Gebäude des Landtags von Krain untergebracht. Bereits

⁴⁶ Dessen Absolvierung ist Voraussetzung für die Ergreifung des Berufs des Richters, Staatsanwalts, Rechtsanwalts oder Notars. Ebenso für andere Berufe, die das Staatsexamen voraussetzen. Die Durchführung des Staatsexamens geschieht im Auftrag des Justizministeriums.

⁴⁷ Etwa Rechtsanwälte (auch als Masseverwalter), Notare und Anwälte des Staates.

⁴⁸ Etwa Mediatoren, Dolmetscher und Sachverständige. Zum Dolmetscher oder Sachverständigen wird man durch den Justizminister auf Antrag und nach Ausbildung mit Abschlussprüfung in der Justizschule bestellt, die fortlaufende Evaluierung der Tätigkeit erfolgt durch die Gerichte, die jeweilige Kammer und das Ministerium.

⁴⁹ Etwa Kanzleipersonal und Exekutoren.

⁵⁰ Pravosodni bilten. Sie erscheint drei bis viermal jährlich, abhängig von der Anzahl der zur Verfügung gestellten Beiträge.

⁵¹ Es handelt sich dabei idR um die schriftliche Fassung von Fortbildungsvorträgen.

⁵² So werden etwa für Erstzuernennende Prozessspiele und für Richter, die in den letzten drei Jahren ernannt wurden oder in einer neuen Sparte zu arbeiten begonnen haben, eigene Kurse veranstaltet. Es existieren auch eigene Fortbildungsveranstaltungen für Gerichtspräsidenten sowie (Rechts-) Sprachkurse in Englisch, Deutsch und Französisch.

⁵³ Sie wurde unmittelbar nach dem Austritt Sloweniens aus dem Habsburgerreich gegründet.

⁵⁴ Bei ihrer Gründung war sie in eine Juridische, Philosophische, Technische, Theologische und Medizinische Fakultät gegliedert. Heute existieren 24 Akademien und Fakultäten.

⁵⁵ Wenngleich erst gegründet worden, waren auch Rechtsprofessoren der Universität Ljubljana in die Pariser Friedensverhandlungen involviert.

in der Zwischenkriegszeit wurden Fakultäten aus Platzgründen an den Stadtrand abgesiedelt, die verbleibenden Fakultäten – darunter auch die Juridische – übernahmen freiwerdende Räumlichkeiten. Auch für die Absiedelung der Juridischen Fakultät – welche unmittelbar nach dem zweiten Weltkrieg mit der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zusammengelegt, was jedoch bald rückgängig gemacht wurde – existierten immer wieder solche Pläne, diese wurden jedoch bis zur Unabhängigkeit nicht realisiert. In deren Folge stieg die Anzahl der Studierenden derart, dass der Verbleib am ursprünglichen Standort nunmehr nicht mehr in Frage kam. Da ein Neubau jedoch zu lange gedauert hätte, wurden die Ljudska Pravica Druckerei- und Verwaltungsgebäude (errichtet 1907/1908 bzw. 1958-61) am Ufer der Ljubljana in zentraler Lage gekauft und adaptiert. Die Fakultät bezog das Gebäude im November 2000⁵⁶.

Die Juridische Fakultät hat heute etwa 2.000 Studierende einschließlich Doktoranden und etwa 50 Lehrende⁵⁷, die Gesamtuniversität etwa 50.000 Studierende in über 300 Studienrichtungen einschließlich postgradualer Studien. Jedes Jahr beginnen etwa 450 Studierende mit dem Studium der Rechtswissenschaften und beenden es etwa 300 Studierende. Eine (akademische) Sponsionsfeier findet lediglich drei Mal im Jahr statt.

Studiengebühren werden eingehoben, jedoch ist – aufgrund einer Leistungsvereinbarung mit dem Slowenischen Staat – einer bestimmten Anzahl an Studierenden ein kostenfreies Studium zu ermöglichen⁵⁸.

Das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Ljubljana ist nach dem Bologna System dreistufig gegliedert⁵⁹, die erste Stufe wird nach vier Jahren mit

⁵⁶ Während die meisten Fakultäten – aufgrund des zuvor beschriebenen Absiedelungsprozesses – heute am Stadtrand in Neubauten untergebracht sind, verblieb die Juridische Fakultät damit im Stadtzentrum in historischer Bausubstanz.

⁵⁷ Materielles Zivilrecht einschließlich Handelsrecht und Zivilprozessrecht sind an einem Institut vereint, ein Institut für Europarecht besteht nicht, sondern wird dieses in den jeweiligen Fächern mitbehandelt. Dafür gibt es einen eigenen Lehrstuhl für Ökonomie des Rechts.

⁵⁸ An der Juridischen Fakultät haben daher – je Jahrgang – nur etwa 100 untergraduierte Studierende Studiengebühren zu zahlen, während die (nach Noten, wobei die Notenscale (aufsteigend) 1 bis 10 umfasst, 1 bis 5 entsprechen dabei einem Nicht Genügend) besten 360 Studierenden davon befreit sind. Wer ein Studienjahr mit durchschnittlichen Noten regulär absolviert, wird im nächsten Jahr ebenso von den Studiengebühren befreit. Von Master- und Doktoratsstudierenden wird hingegen eine Studiengebühr eingehoben.

⁵⁹ Die Einführung des dreistufigen Bolognaprozesses scheint nicht nur ungeteilte Zustimmung erhalten zu haben, jedenfalls zeigte sich die Ansprechpartnerin der Exkursionsgruppe, Professorin für Völkerrecht und ehemalige Richterin am Verfassungsgericht, darüber unglücklich und befürwortete ein fünfjähriges Diplomstudium.

einem Bachelor of Laws, die zweite nach einem Jahr mit einem Master of Laws⁶⁰ und die dritte nach drei Jahren mit einem Doktor der Philosophie abgeschlossen⁶¹.

Andere Juridische Fakultäten finden sich an der Universität Maribor⁶² und Nova Gorica⁶³, wobei das fachliche Niveau der Fakultäten unterschiedlich sein dürfte⁶⁴.

Auf die internationale Ausrichtung der Studierenden wird seitens der Universität großen Wert gelegt, slowenische Studierende der Rechtswissenschaften absolvieren Auslandssemester häufig in Graz und Wien, umgekehrt studieren auch österreichische Studierende im Rahmen des Erasmus-Programms an der Universität Ljubljana.

Ausbildung zu den juristischen Berufen

Nach Absolvierung des Studiums⁶⁵ folgt eine zwei- bis dreijährige Ausbildung bei Gericht⁶⁶, Staatsanwaltschaft, Ministerium und Rechtsanwalt⁶⁷. In dieser Zeit⁶⁸ ist der Auszubildende zwei bis drei Tage am Ausbildungsarbeitsplatz, in der übrigen Zeit erfolgt ein theoretischer Unterricht.

Das daran anschließende, durch die Justizschule⁶⁹ organisierte Staatsexamen⁷⁰ ist für alle juristischen Berufe gleich und stellt die eigentliche Selektion dar. Im Falle der

⁶⁰ Erst die erfolgreiche Absolvierung dieses Abschnitts berechtigt zur Ergreifung der juristischen Berufe. Die tatsächliche Studiendauer für die ersten beiden Stufen dürfte etwa 5 ½ Jahre betragen. Zu Verzögerungen im Studium dürfte es immer wieder kommen, da Studierende gerne als billige Arbeitskräfte angestellt werden. Umgekehrt scheint die Arbeitsmarktsituation für Absolventen nicht mehr so günstig wie früher zu sein.

⁶¹ Vor Einführung des Bolognaprozesses war das Studium zweistufig, das Diplomstudium dauerte vier Jahre, es war eine Diplomarbeit abzufassen und man erlangte den Titel akademischer Jurist. Das Doktoratsstudium schloss man seit der Sozialistischen Periode mit dem Doktor der Philosophie ab (davor Doktor der Rechtswissenschaften).

⁶² Öffentliche Universität. An ein dreijähriges juristisches Basisstudium schließt ein zweijähriges Masterstudium an.

⁶³ Private Universität, welche jedoch staatliche Förderung erhält. An ein zweijähriges juristisches Basisstudium schließt ein dreijähriges Masterstudium an.

⁶⁴ So wurde geschildert, dass Studierende, welche im ersten Jahr etwa Römisches Recht oder Volkswirtschaft nicht bestehen, nach Nova Gorica wechseln.

⁶⁵ Dh der zweiten Stufe als Master of Laws.

⁶⁶ Hier für mindestens ein Jahr.

⁶⁷ Die Ausbildung zu den juristischen Berufen dürfte ähnlich jener im ehemaligen Jugoslawien sein.

⁶⁸ Diese Zeit scheint unbezahlt zu sein.

⁶⁹ Diese organisiert auch bereits die theoretische Ausbildung in den Jahren davor.

⁷⁰ Erst nach insgesamt 48 Monaten juristischer Praxis (neben den erwähnten zwei bis drei Jahren bei Gericht, Staatsanwaltschaft, Ministerium und Rechtsanwalt müssen also weitere eine bis

positiven Absolvierung kann man als geprüfter Richteramtsanwärter bei Gericht arbeiten⁷¹, nach frühestens drei Jahren⁷² ist die Bewerbung auf eine richterliche Planstelle möglich⁷³.

Ernennung zum Richter

Die allgemeinen Voraussetzungen für das Richteramt sind ein Mindestalter von 30 Jahren⁷⁴, die Absolvierung des Studiums der Rechtswissenschaften und der Richteramtsprüfung sowie die vorhandene persönliche Eignung. Hinzu kommen für Richter der Bezirksgerichte drei Jahre Praxis ab Absolvierung der Richteramtsprüfung als geprüfter Richteramtsanwärter, für Richter der Kreisgerichte drei Jahre Praxis als Richter eines Bezirksgerichtes oder sechs Jahre Berufserfahrung bei Gericht ab Absolvierung der Richteramtsprüfung, für Richter der Höheren Gerichte sechs Jahre Praxis als Richter oder neun Jahre Berufserfahrung bei Gericht ab Absolvierung der Richteramtsprüfung⁷⁵ sowie für Richter des Obersten Gerichtshofs 15 Jahre Praxis als Richter oder 20 Jahre Berufserfahrung bei Gericht ab Absolvierung der Richteramtsprüfung⁷⁶.

Wird eine Planstelle ausgeschrieben, so ist die Bewerbung an das Justizministerium zu richten, dieses leitet die Bewerbungsunterlagen an den Präsidenten jenes Gerichtes, bei dem die Planstelle ausgeschrieben ist, weiter. Dieser führt mit den Bewerbern ein Hearing durch und schlägt dem Richterrat die Kandidaten vor. Handelt es sich um die Ersternennung oder die Ernennung eines Richters des Obersten

zwei Jahre einschlägiger Tätigkeit nachgewiesen werden), in denen auch acht Ausbildungsseminare zu besuchen sind, sowie nach positiver Absolvierung je eines Kolloquiums aus Zivil- und Strafrecht erfolgt das eigentliche Staatsexamen, welches aus je einer schriftlichen Prüfung in Zivil- und Strafrecht sowie einer mündlichen Prüfung aus sechs Fächern (Dauer etwa drei Stunden, je Fach ein Prüfer) ein Monat danach besteht. Die zweimalige Wiederholung des Staatsexamens ist möglich.

⁷¹ Im Gegensatz zur Tätigkeit vor dem Staatsexamen ist diese Tätigkeit bezahlt. Sie dürfte in etwa jener eines Österreichischen Rechtspfleger entsprechen, jedenfalls gibt es das Institut des Rechtspflegers in Slowenien nicht.

⁷² Im Hinblick auf das Mindestalter iaR erst später.

⁷³ Damit ist iaR eine Gesamtausbildungszeit von sechs Jahren vor Ernennung zum Richter gegeben.

⁷⁴ Außer in den zweisprachigen Gebieten, wenn ansonst kein Bewerber auftritt, der Alterkriterium und Sprachkriterium erfüllt.

⁷⁵ Alternativ die Habilitation an einer Universität in einem rechtswissenschaftlichen Fach.

⁷⁶ Alternativ die Ernennung zum oa. Univ.-Prof. an einer Universität in einem rechtswissenschaftlichen Fach.

Gerichtshofs, dann schlägt der Richterrat seinerseits der Staatsversammlung⁷⁷ einen Kandidaten vor⁷⁸. Ansonsten erfolgt die Ernennung direkt durch den Richterrat⁷⁹.

Die Ernennung zum Richter erfolgt nunmehr ohne jegliche zeitliche Befristung⁸⁰.

Personalsenate

Personalsenate sind beim Obersten Gerichtshof sowie den Höheren Gerichten eingerichtet. Wesentliche Kompetenz scheint die Dienstbeschreibung der Richter zu sein, wobei jeder Richter jedes dritte Jahr durch den übergeordneten Personalsenat, bei Richtern des Obersten Gerichtshofs durch dessen Personalsenat beschrieben wird⁸¹.

Richtervereinigung

Die Slowenische Richtervereinigung⁸² wurde im April 1991 gegründet. Sie ist – wie die österreichische – nicht parteipolitisch fraktioniert, Mitglied von MEDEL und der Europäischen Richtervereinigung; die Mitgliedschaft ist freiwillig. Der Vorstand wird alle vier Jahre gewählt, die Finanzierung erfolgt über Mitgliedsbeiträge⁸³ und

⁷⁷ Trotz deren Involvierung wurde eine politische Einflussnahme auf die Auswahl der zu ernennenden Personen von den Gesprächspartnern der Fachgruppe nicht thematisiert, da – außer für eine kurze Periode zu Beginn der 1990er Jahre – dem Vorschlag des Richterrates, der immer nur einen Kandidaten umfasst, durch die Staatsversammlung faktisch immer gefolgt wird.

⁷⁸ Er ist dabei an den Vorschlag des Gerichtspräsidenten nicht gebunden.

⁷⁹ Ein Wechsel zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft ist möglich, kommt in der Praxis jedoch selten vor.

⁸⁰ In der Vergangenheit erfolgte die Ernennung auf die Planstelle eines Richters des Bezirks- oder Kreisgerichtes befristet auf acht Jahre. Von den Gesprächspartnern damit im Zusammenhang gesehen wurde der Umstand, dass früher Klagen gegen den Slowenischen Staat in erster Instanz i.a.R. abgewiesen wurden, erst in zweiter Instanz der Kläger Chancen auf Erfolg hatte.

⁸¹ Es sind fünf Kalküle (Nicht entsprechend für den Richterdienst; Die Bedingungen für das Fortkommen nicht erfüllend; die Bedingungen für das Fortkommen erfüllend; die Bedingungen für schnelles Fortkommen erfüllend; die Bedingungen für außerordentliches Fortkommen in die höhere Richterwürde erfüllend) vorgesehen sind, die Vergabe des schlechtesten Kalküls ist mit der Entlassung gleichbedeutend.

⁸² Ebenso existiert eine Standesvertretung der Staatsanwälte.

⁸³ Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich € 72,--.

Spenden. Etwa 25 % der Slowenischen Richter sind Mitglied der Richtervereinigung⁸⁴.

Seitens der Richtervereinigung wurde ein Ethik-Code mit neun Grundprinzipien ausgearbeitet, welcher als Maßstab für das ordnungsgemäße Verhalten eines Richters gilt und damit indirekt für sämtliche Richter verbindliche Geltung erlangte.

Richterrat

Der Richterrat⁸⁵ ist ein Organ sui generis und in Art 131 der Verfassung geregelt⁸⁶. Er wurde offenbar bereits 1991 geschaffen, hatte aber von Beginn an wenige Kompetenzen.

Er besteht aus elf Mitgliedern; fünf⁸⁷ werden von der Staatsversammlung auf Vorschlag des Präsidenten gewählt⁸⁸. Die übrigen sechs Mitglieder werden von den Richtern aus deren Kreis gewählt⁸⁹. Die elf Mitglieder wählen den Vorsitzenden aus ihrem Kreis und geben sich eine Geschäftsordnung, etwa alle zwei Wochen findet eine reguläre Sitzung statt⁹⁰.

In die Zuständigkeit des Richterrates fallen der Vorschlag an die Staatsversammlung bei Ersternennungen und Ernennungen von Richtern des Obersten Gerichtshofes, die Ernennung der übrigen Richter einschließlich der Gerichtspräsidenten⁹¹, die Enthebung von Richtern, die Festsetzung des Gehalts der Richter, die Evaluierung der Gerichte und Erstellung des Jahresberichtes über die Justiz sowie die Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen.

⁸⁴ Nach den Angaben der Gesprächspartner scheinen jüngere Kollegen an einer Mitgliedschaft weniger interessiert zu sein, so dass eine Pensionswelle im Jahr 2011, welche im Hinblick auf eine angekündigte Pensionsreform erfolgte, die Mitgliederzahl im Aktivstand spürbar sinken ließ.

⁸⁵ Im Hinblick auf die Existenz eines Rates der Staatsanwaltschaften erscheint Richterrat gegenüber Rat der Gerichtsbarkeit die zutreffendere Bezeichnung.

⁸⁶ Ausführende Bestimmungen finden sich im Gesetz über die Gerichtsbarkeit und in der Geschäftsordnung des Richterrates.

⁸⁷ Diese va aus dem Kreis der Universitätsprofessoren, Rechtsanwälte und anderer Juristen.

⁸⁸ Die Beteiligung externer, von außerhalb der Justiz kommender Personen wurde von den Gesprächspartner der Fachgruppe im Hinblick auf die dadurch ermöglichte (auch kritische) Außensicht als Vorteil dargestellt.

⁸⁹ Gegliedert nach Instanzen; es handelt sich um eine unbezahlte Nebentätigkeit.

⁹⁰ Der Richterrat verfügt über kein eigenes Budget sondern wird über jenes des Obersten Gerichtshofes mitfinanziert. Nach Aussage der Gesprächspartner der Fachgruppe würde es Assistenten brauchen um die Kompetenzen auch tatsächlich nachhaltig wahrnehmen zu können.

⁹¹ Praktisch finden im Richterrat bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten, die im Übrigen eine Zweidrittelmehrheit benötigen, durchaus Diskussionen statt.

Rat der Staatsanwaltschaften

Der Rat der Staatsanwaltschaften ist das Pendant zum Richterrat, nahm seine Tätigkeit jedoch erst relativ kurze Zeit vor der Fachgruppenreise auf. Er besteht aus neun Mitgliedern, davon fünf Staatsanwälte, von denen vier von den Staatsanwälten aus deren Mitte gewählt werden, der fünfte wird durch den (nunmehr Innen-) Minister aus dem Kreis der Leiter der Staatsanwaltschaften ernannt. Die übrigen vier Mitglieder werden vom Parlament aufgrund eines Vorschlags des Präsidenten der Republik gewählt, es dürfte sich dabei primär um Vertreter anderer Rechtsberufe⁹² handeln. Die Mitglieder des Rates wählen ihren Vorsitzenden und beschließen Geschäftsordnung, Entscheidungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

Zu seinen Kompetenzen zählen die Erstellung der Dienstbeschreibungen der Staatsanwälte, er schlägt der Regierung zu ernennende Staatsanwälte vor und bestimmt die Entgelthöhe der Staatsanwälte. Diese können sich an ihn bei behaupteten Eingriffen in ihre Unabhängigkeit durch Weisungen in Einzelstrafsachen wenden. Bei der Budgeterstellung hat er ein Anhörungsrecht.

Rechtsdatenbank

In Slowenien wurde vor noch nicht allzu langer Zeit eine dem Österreichischen Rechtsinformationssystem vergleichbare juristische Datenbank aufgebaut⁹³, welche in ihrem Design – entsprechend ihrem Entstehungsdatum – sehr modern wirkt. Vom Gesetzestext ist eine direkte Verlinkung auf Bezug habende Entscheidungen sowie zu den Gesetzesmaterialien gegeben⁹⁴.

Sonstiges

Der **Justizpalast von Ljubljana**, in dem von der Fachgruppe wesentliche Teile des Fachprogramms absolviert wurden, wurde 1902 im Sezessionsstil erbaut und nach dem Zweiten Weltkrieg aufgestockt. Seine Fassade erinnert an den Wiener Justizpalast. In ihm finden sich ein Teil der Strafabteilung des BG Ljubljana, das

⁹² Rechtsanwälte, Notare, Professoren oder Richter im Ruhestand.

⁹³ Es sind sämtliche Gesetzesblätter rückwirkend bis 1991 erfasst.

⁹⁴ Daneben sind über die Homepage eines Gerichts auch dessen Entscheidungen abrufbar.

Kreisgericht und das Höhere Gericht Ljubljanas sowie die wesentlichen Abteilungen des Obersten Gerichtshofs⁹⁵.

Ähnlich wie in Österreich scheinen auch in Slowenien Richterplanstellen nicht sofort nachbesetzt sondern vorerst geprüfte Richteramtswürter damit betraut zu werden. Ebenso existieren Pläne, kleinere Bezirksgerichte zusammenzulegen.

Die Verteilung der Geschäfte scheint durchgehend nach Buchstaben zu erfolgen.

Aufgrund einer zwar bereits 2006 beschlossenen, allerdings erst 2012 umgesetzten Gehaltsreform entsprechen die Gehälter der Richter nunmehr jenen von Abgeordneten zur Staatsversammlung.

Der **Frauenanteil** beträgt an den Bezirksgerichten mittlerweile 90 %, auf Ebene der Kreisgerichte 85 % und auf jener der Höheren Gerichte 60 %. Lediglich am Obersten Gerichtshof sind noch Männer in der Überzahl.

Jährlich findet beim Obersten Gerichtshof eine Sitzung statt⁹⁶, die Teilnahme daran ist für jeden Richter Sloweniens verpflichtend.

Für Rechtsanwälte ist die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer verpflichtend.

Materielles und formelles Slowenisches Recht

Historisch ist das Slowenische Recht von relativ hoher Rechtskontinuität – insbesondere im materiellen Recht – trotz historischer Umbrüche gekennzeichnet.

Als der Slowenische Nationalrat am 30. Oktober 1918 den Austritt aus der Habsburger Monarchie erklärte, verfügte er zugleich die Beibehaltung der österreichischen Gesetze. Faktisch funktionierte die (Österreichische) Rechtsordnung weiter⁹⁷. Es folgte die Gründung des Höheren Gerichts Ljubljana, da sich auf Slowenischem Staatsgebiet kein solches mehr befand⁹⁸, erst 1939 wurde der Oberste Gerichtshof gegründet.

⁹⁵ Lediglich dessen Abteilungen für Informatik und Richterausbildung sind in anderen Gebäuden untergebracht.

⁹⁶ 2012 fand sie während der Fachgruppenexkursion statt.

⁹⁷ Einzig das Gebiet jenseits der Mur (Mura) war Teil der ungarischen Reichshälfte.

⁹⁸ Bis dahin waren das Oberlandesgericht Graz für Kranj und Südkärnten sowie das Oberlandesgericht Triest für das übrige (österreichische) Staatsgebiet zuständig.

Das am 1. Dezember 1918 gegründete Königreich SHS⁹⁹ umfasste sechs materielle Rechtskreise¹⁰⁰, erst 1929 bis 1934¹⁰¹ erfolgte die Vereinheitlichung des Justizwesens und der Prozessgesetze unter Einfluss des Österreichischen Rechts¹⁰². Ebenfalls vereinheitlicht wurde das materielle Straf- und Verwaltungsrecht, nicht jedoch das materielle Zivilrecht¹⁰³.

Im Ergebnis werden daher für die Zwischenkriegszeit die Schaffung des Höheren Gerichts Ljubljana und des Obersten Gerichtshofs als die wesentlichsten Neuerungen im Justizbereich auf dem Gebiet des heutigen Slowenien bezeichnet.

Erst nach dem Zweiten Weltkrieg kam es zu größeren Änderungen, die Zuständigkeit für die Justizverwaltung wurde auf das Slowenische Justizministerium übertragen, für die meisten gesetzgeberischen Vorhaben blieb jedoch der Jugoslawische Gesamtstaat zuständig. Die Prozessgesetzgebung blieb in Bundeszuständigkeit, bei den meisten Gesetzesvorhaben im verfahrensrechtlichen Bereich dienten aber die Gesetze des Königreichs Jugoslawien als Vorbild. Auch das damals geschaffene Erbrecht gilt im Wesentlichen noch heute.

Ende der 1970er Jahre erfolgte eine weitgehende Vereinheitlichung des materiellen bürgerlichen Rechts¹⁰⁴, jedoch blieben weiterhin einzelne Teile des ABGB in Anwendung.

Nach der Unabhängigkeit 1991 wurde vorerst der Rechtsbestand übernommen und die richterliche Unabhängigkeit, der Oberste Gerichtshof und der Richterrat in der Verfassung garantiert. Baldige Änderungen nach 1991 betrafen vor allem das Schuld- und Sachenrecht¹⁰⁵, ebenso wurden Zivilprozess- und Exekutionsordnung mit dem Ziel

⁹⁹ Das spätere Königreich Jugoslawien.

¹⁰⁰ Jenen des Österreichischen, des Banat-kroatischen, des Ungarischen, des Bosnischen, des Serbischen und des montenegrinischen Rechts.

¹⁰¹ Während es davor bei Reformdiskussionen ohne konkrete Beschlussfassungen blieb, ermöglichte erst die Diktatur König Alexanders diese Reformen.

¹⁰² So scheint es sich bei dem in den 1930er Jahren geschaffenen slowenischen Zivilprozess im Wesentlichen um eine Kopie der Österreichischen ZPO gehandelt zu haben.

¹⁰³ Somit verblieb in Slowenien das ABGB weiter in Kraft, auch das Grundbuchsrecht blieb eine Kopie des österreichischen Rechts.

¹⁰⁴ Faktisch galt im Gebiet des heutigen Slowenien bis dahin das ABGB weiter.

¹⁰⁵ Das Sachenrecht aus 1980 war sozialistisch, aber auch inhaltlich mangelhaft. Im Grundbuchsrecht gab es das Problem, dass 1957 alle Grundstücke verstaatlicht wurden, für Private waren lediglich Dauernutzungsrechte möglich, wobei diese inhaltlich dem Eigentumsrecht entsprachen.

der Verfahrensbeschleunigung modernisiert. Auch kam es zur Einführung des automatisierten Mahnverfahrens. Soweit es nicht bereits reformiert wurde, stammt das heutige materielle Recht noch (mehrheitlich) aus dem Sozialismus¹⁰⁶.

Slowenisches Verfahrensrecht allgemein

Die Höheren Gerichte entscheiden über sämtliche Rechtsmittel¹⁰⁷ gegen Entscheidungen der Bezirks- und Kreisgerichte sowie über Kompetenzkonflikte zwischen diesen.

Der Oberste Gerichtshof entscheidet als dritte Instanz über ao Rechtsmittel in Zivil-¹⁰⁸ und Strafsachen¹⁰⁹ bzw als zweite Instanz über Berufungen gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts sowie über Kompetenzkonflikte zwischen den Höheren Gerichten und Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie Delegationen.

Gegen Entscheidungen des Obersten Gerichtshof als oberstes Organ der ordentlichen Gerichtsbarkeit existiert die Verfassungsbeschwerde an das Verfassungsgericht bei behaupteter Verletzung eines Grundrechts¹¹⁰.

In Verhandlungen werden durch den Schriftführer im Protokoll lediglich die Formalitäten festgehalten, die Aussage mittels (eines zweiten) Computer in einer

Diese wurden jedoch nicht im Grundbuch eingetragen, daher ist auch heute oft noch nicht klar, wer an einer Liegenschaft wie berechtigt ist. Dabei scheint der Grundbuchsstand am Land tendenziell richtiger als im städtischen Bereich zu sein. Den Exkursionsteilnehmern wurde die Einschätzung vermittelt, dass es noch länger dauern werde, bis der Grundbuchsstand richtig gestellt ist, auch da die Nacherfassung im Außerstreitverfahren die Verständigung aller potentiell Betroffenen erfordert und teils die Rechtslage nicht eindeutig ist.

¹⁰⁶ Es finden und fanden sich aber auch aus dem ABGB stammende Teile, so war der Schenkungsvertrag bis zur Neuregelung des Schuldrechts 2001 noch Bestand des ABGB. Auch das Zivilverfahrensrecht ist dem österreichischen Recht nach wie vor eng verwandt.

¹⁰⁷ Diese heißen offenbar durchgehend Berufung.

¹⁰⁸ Seit 2008 sind Revisionen an den Obersten Gerichtshof von diesem erst zuzulassen, wobei die Entscheidung über die Zulassung idR ohne Begründung bleibt. In der Praxis scheint man mit diesem System zufrieden zu sein.

¹⁰⁹ Hier sind die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes und die ao Milderung der Strafe zu nennen, wobei sich erstere auf die Geltendmachung von Fragen des materiellen Rechts und schwerwiegenden Verletzungen des formellen Rechts beschränkt.

¹¹⁰ In der Praxis kommt dies häufig vor, auch hier existiert ein Zulassungssystem.

Audiodatei aufgenommen¹¹¹, diese Aufnahme danach durch den Schriftführer wörtlich übertragen¹¹².

Die Parteien tragen schriftlich vor, können dies zusätzlich in der Verhandlung auch mündlich.

Verfahrensdauer

Jedes Jahr fallen – bei zwei Millionen Einwohner – insgesamt etwa eine Million neue Verfahren an, ein Verfahren vor dem Kreisgericht hat durchschnittlich vier Verhandlungstermine.

Ein Problem dürfte hinsichtlich langer Verfahrensdauern bestehen¹¹³, welche zum Teil in einer Reform der Gerichtsorganisation im Jahr 1995 ihre Wurzel zu haben scheint¹¹⁴. Zur Beschleunigung wurden einerseits Prüflisten, welche vom Präsidenten des Kreisgerichtes kontrolliert werden, andererseits die Möglichkeit der Parteien geschaffen, sich mit der Behauptung der Verfahrensverzögerung an den Präsidenten des Kreisgerichtes und danach an das Justizministerium zu wenden¹¹⁵.

Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

Grundlage des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht ist das Gesetz über den Verwaltungsstreit, welches die Geltung des Zivilverfahrensrechts bestimmt. Das Verwaltungsgericht entscheidet grundsätzlich in 3-Richter-Senaten, als Einzelrichter lediglich bei einfachen Angelegenheiten, bei nicht mehr als 20.000,-- Streitwert oder einstweiligen Verfügungen. Eine nicht volksöffentliche mündliche Verhandlung ist

¹¹¹ Im Protokoll wird lediglich Anfangs- und Endzeit der Aussage notiert. Die diesbezüglichen Geräte wurden auf fünf Jahre mit Ankaufsoption gemietet, was im Hinblick auf die schnell fortschreitende technische Entwicklung nachhaltig als wirtschaftlich nicht sinnvoll kritisiert wurde.

¹¹² Die dadurch entstehende Länge der Protokolle wurde von unseren Gesprächspartner durchaus beklagt.

¹¹³ Von den Gesprächspartnern der Fachgruppe wurde angemerkt, dass rund zwei Wochen vor der Fortbildungsreise eine Verurteilung Sloweniens wegen überlanger Verfahrensdauer erfolgte. Dies aufgrund einer Beschwerde, welche 2007 beim EGMR anfiel.

¹¹⁴ Seinerzeit wurden die bis dahin bestehenden Grundgerichte in Kreis- und Bezirksgerichte geteilt, wobei die Planstellen an den Bezirksgerichten über längere Zeit nicht besetzt werden konnten. Die Aufarbeitung der daraus resultierenden Rückstände dauerte Jahre und scheint selbst heute noch nicht zur Gänze abgeschlossen.

¹¹⁵ Die Folge einer solchen Beschwerde ist die Erteilung eines Berichtsauftrags durch das Justizministerium, welches sodann entweder den Präsidenten des Höheren Gerichts einschaltet oder aber der Partei auf ihre Beschwerde antwortet. Dieses Berichtswesen wird im Hinblick auf den damit verbundenen Arbeitsanfall bei größeren Kreisgerichten (etwa beim Kreisgericht Ljubljana, dem das BG Ljubljana mit 135 Richtern untersteht) kritisiert.

möglich, tatsächlich aber sehr selten¹¹⁶. Fälle in Asylsachen sind seit 2005/2006 zurückgegangen, 2011 fielen nur 93 Asylakten beim Verwaltungsgericht an, welche daher beschleunigt erledigt werden konnten.

Gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts erster Instanz existiert nur das ao. Rechtsmittel der Revision, welche mit 1. Jänner 2007 stark beschränkt wurde¹¹⁷, sowie die Säumnisbeschwerde.

2011 fielen beim Verwaltungsgericht 3.635 neue Akten an¹¹⁸, 2.323 davon in Ljubljana. In 57 % der Fälle wurde das Rechtsmittel verworfen, in 22 % dem Rechtsmittel stattgegeben, im Übrigen das Verfahren aus anderen Gründen beendet. 2012 war – va in Ljubljana – bis zur Fachgruppenexkursion ein Rückgang des Anfalls zu vermerken.

Die durchschnittliche Erledigungsdauer vor dem Verwaltungsgericht beträgt neun Monate, die Gerichtsgebühr beträgt – unabhängig von Streitwert oder Streitgegenstand – € 184.

Slowenisches materielles und formelles Zivilrecht

Die Bezirksgerichte sind zuständig bis zu einem Streitwert von € 22.000,--¹¹⁹ sowie bei Vermögensaufteilungen, im Verlassenschaftsverfahren, zur Führung des Grundbuchs¹²⁰, bei Todeserklärungen, für Sachwalterschaftsverfahren, im Exekutions- und elektronischen Mahnverfahren¹²¹.

Dabei führt das BG Ljubljana das elektronische Mahnverfahren und das Grundbuch für das gesamte Staatsgebiet, erst im Falle des Entstehens eines Rechtsstreits geht die Zuständigkeit auf das örtlich (und im Falle des Mahnverfahrens auch sachlich) zuständige Gericht über.

¹¹⁶ Praktisch findet sie nur statt, wenn neue Feststellungen aufgrund eigenständiger Beweisaufnahme getroffen werden sollen.

¹¹⁷ Bei falscher Anwendung des materiellen Rechts (entgegen der ständigen Rechtsprechung) und einem Streitwert über 20.000,--. Vor dem 1. Jänner 2007 war die Anrufung des Obersten Gerichtshofs immer möglich, was zu langen Verfahrensdauern führte, da faktisch damit insgesamt vier Instanzen tätig waren (nach zwar Verwaltungsinstanzen noch zwei Instanzen bei Gericht).

¹¹⁸ Die Farbe des Aktendeckels wechselt jedes Jahr, so war sie 2011 rosa und 2012 weiß.

¹¹⁹ Früher bis € 2.000,--.

¹²⁰ Einschließlich Festsetzung von Grundstücksgrenzen und Notwegen sowie Enteignungen.

¹²¹ Dies jeweils unabhängig vom Streitwert.

Die Kreisgerichte sind in Zivilsachen bei einem Streitwert von über € 22.000,-- sowie bei allen Materien, die nicht in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen, zuständig¹²².

In Zivilsachen entscheidet das Erstgericht als Einzelrichter, das Höhere Gericht als 3-Richtersenat¹²³.

In Zivilsachen besteht nur vor dem Obersten Gerichtshof Anwaltspflicht, faktisch kommt die Vertretung durch Rechtsanwälte auch sonst aber häufig vor.

Der Ersatz der Prozesskosten war bis 3 Jahre vor der Fachgruppenexkursion ähnlich wie in Österreich geregelt, nunmehr existiert ein vereinfachtes System¹²⁴. Die Kostenentscheidung ergeht im Urteil, ein gesondertes Rechtsmittel dagegen ist zulässig und wird am Höheren Gericht bis zu € 1.000,-- durch Einzelrichter entschieden.

Schiedsverfahren scheinen in Slowenien umfassend geregelt, freilich existieren keine statistischen Daten. Alternative Streitbeilegung scheint insbesondere im Handels- Arbeits- und Familienrecht wesentlich zur frühzeitigen Verfahrensbeendigung beizutragen.

Eigene Handelsgerichte existieren nicht, jedoch sind bei fast allen – insbesondere den größeren – Gerichten auf Ebene der Bezirks- und Kreisgerichte sowie bei sämtlichen Höheren Gerichten eigene Abteilungen für Handelssachen eingerichtet. Die Zuständigkeit wird nach der beklagten Partei definiert, sie geht sämtlichen anderen vor¹²⁵. Die Gerichte in Koper haben eine Sonderzuständigkeit für Seerechtsstreitigkeiten.

Grundbuch

¹²² Im Wesentlichen dürfte dies das Handelsrecht inkl. Wettbewerbs- Urheber- und Insolvenzrecht, sämtliche streitigen Ehe- und Familiensachen (Ehescheidungen, Unterhalts-, Obsorge-, Besuchsrechts-, Pflschaftsrechts- und Vormundschaftssachen), die Führung des Firmenbuchs, die Rechtshilfe in Zivilsachen sowie das Seerecht sein.

¹²³ Es gibt keine (ständigen) Senatspräsidenten, der Vorsitz im Senat rotiert.

¹²⁴ Nach diesem werden nur die Kosten der Klage und der Klagebeantwortung ersetzt. Diese Regelung wurde freilich vom Verfassungsgericht aufgehoben, jedoch die vorläufige Weitergeltung verfügt, wobei bis zur Fachgruppenreise noch keine Neuregelung erfolgte.

¹²⁵ Betrifft ein Rechtsstreit mit einer Personengesellschaft etwa ein dingliches Recht an einer Liegenschaft, so ist die handelsrechtliche Abteilung des Kreisgerichtes und nicht die entsprechende Abteilung des Bezirksgerichtes zuständig.

Das Grundbuch wird seit August 2008 elektronisch geführt¹²⁶, (elektronische) Grundbuchseingaben sind durch Rechtsanwalt, Notar oder Immobilienmakler möglich. Es wird durch das BG Ljubljana¹²⁷ für ganz Slowenien geführt¹²⁸, monatlich gibt es etwa 29.000 Grundbuchsvorgänge. Firmenbuch und Melderegister sind mit dem Grundbuch elektronisch verlinkt. Die kleinste Grundbuchseinheit ist eine Wohnung, es gibt keine Einlagezahlen. Das Etageneigentum wurde offenbar vor kurzem neu geregelt. Angestrebte Erledigungszeit von Grundbuchseingaben sind 14 Tage.

Elektronisches Mahnverfahren

Seit 2008 existiert beim BG Ljubljana die Abteilung für Mahnverfahren mit rund 70 Mitarbeitern¹²⁹. Dieses ist das erste Verfahren, das vollautomatisiert abläuft¹³⁰. Der eingebrachte Antrag¹³¹ durchläuft in der EDV standardisierte Kontrollen¹³², es erfolgt die vollautomatische Generierung des Beschlusses¹³³, der von einem Mitarbeiter¹³⁴ nur noch bestätigt wird. Die Versendung erfolgt über eine automatisierte

¹²⁶ Auch die Urkundensammlung ist elektronisch (durch Einscannen der Urkunden), wobei die Umstellung noch nicht zur Gänze abgeschlossen ist.

¹²⁷ Die Grundbuchsabteilung befindet sich in der ehemaligen Bank der Bauerngenossenschaft, einem gut erhaltenen Jugendstilbau.

¹²⁸ Die Fachgruppe hatte sowohl Gelegenheit zur Besichtigung von alten Grundbüchern als auch zur Einsicht in elektronische Auszüge aus dem Grundbuch.

¹²⁹ Das elektronische Mahnverfahren wurde im Rahmen eines Twinning-Projektes – mit EU-Mitteln gefördert – geschaffen, Slowenien erhielt den Preis der Kristallwaage der Justiz für dieses Verfahren. Die derzeitige Vizepräsidentin des BG Ljubljana leitet die für ganz Slowenien zuständige, aus fünf Richtern bestehende Abteilung seit deren Gründung.

¹³⁰ Waren es 2008 erst 120.000 Fälle, so kam es 2009 zu einer Steigerung auf 130.000, 2010 auf 210.000 und 2011 auf 220.000 Fälle. 2008 wurden rund 92 % aller Anträge elektronisch gestellt (erwartet waren lediglich 60 % worden), 2012 waren es bereits 98 % (die übrigen 2 % werden weiterhin auf Papier eingebracht).

¹³¹ Soweit ein Antrag auf Papier eingebracht wird, wird dieser eingescannt und danach elektronisch weiterverarbeitet.

¹³² Problemfälle werden ausgeworfen und einem geprüften Richteramtswärter vorgelegt, dieser wendet sich bei Problemen seinerseits an einen Fachmitarbeiter und letztlich an den zuständigen Richter.

¹³³ Dieser wird im Namen des zuständigen Richters gefertigt.

¹³⁴ Validator; Diese werden alle 4 Stunden ausgetauscht, da ansonsten die Arbeit vor dem Bildschirm zu lange dauern würde.

Poststraße¹³⁵, das System überprüft ebenso automatisationsunterstützt die Zustellung¹³⁶ und bestätigt die Rechtskraft des Beschlusses¹³⁷.

Die Einführung des Verfahrens brachte eine signifikante Verfahrensbeschleunigung, nunmehr dauert es im Durchschnitt 77 Tage von der Einbringung bis zur Vollstreckung¹³⁸. Durch die Einführung des Mahnverfahrens hat sich in der Praxis die Zahlungsmoral deutlich verbessert.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des elektronischen Mahnverfahrens ist die Behauptung einer Forderung, der eine Urkunde zugrunde liegt¹³⁹. Der Anreiz für den Antragsteller ist die niedrigere Gebühr bei elektronischer Einbringung¹⁴⁰, die verpflichtende elektronische Einbringung für Rechtsanwälte und Notare ist einen Monat nach der Fachgruppenexkursion in Kraft getreten.

Zwar ist das BG Ljubljana für ganz Slowenien zuständig, doch wird im Falle eines Rechtsmittels der Akt elektronisch dem örtlich zuständigen Höheren Gericht vorgelegt. Zu einer Einrede, die das normale Verfahren in Gang setzt, kommt es nur in etwa 10 % der Fälle, der Akt wird sodann elektronisch an das örtlich und sachlich zuständige Gericht übermittelt. Der dort zuständige Richter muss vier Beschlüsse fassen¹⁴¹, bevor das eigentliche Verfahren beginnt.

Slowenisches materielles und formelles Strafrecht

In Strafsachen sind die Bezirksgerichte bei Delikten mit Strafdrohung bis zu drei Jahren zuständig.

¹³⁵ Zielvorgabe wäre, dass sämtliche vorherigen Schritte noch am Tag der Eingabe erfolgen sollten, es damit spätestens am Tag nach der Eingabe zur Versendung kommen sollte. Tatsächlich braucht es bei 80 % der Anträge zwei Tage von Einbringung des Antrags bis zur Beschlussfassung.

¹³⁶ Das System setzt hierzu einen Kalender und prüft das Rücklangen des Rückscheins.

¹³⁷ Im Ergebnis greift der Mensch damit nur ein, wenn es zu einem Problem kommt.

¹³⁸ Dieser Wert lag vor Einführung bei sechs Monaten.

¹³⁹ Das Mahnverfahren ist damit nicht auf Geldforderungen beschränkt, auch betragsmäßig nicht limitiert. Trotz des Genügens einer bloßen Behauptung einer Urkunde kam es bei mehr als einer Million Fällen erst zu einem Missbrauchsfall, in dem die Urkunde gefälscht wurde.

¹⁴⁰ € 36,-- anstelle von € 40,--. Für jeden Zusatzantrag oder ein Rechtsmittel kommen € 5,-- hinzu. Jährlich werden solcherart € 11 Millionen an Gebühren eingenommen.

¹⁴¹ Insbesondere wird der elektronische Akt in einen Papierakt umgewandelt und wird als einer der ersten Verfahrenshandlungen die Vorlage der behaupteten Urkunde aufgetragen.

Die Kreisgerichte sind bei mit strengerer Strafe bedrohten Delikten sowie im Ermittlungsverfahren (einschließlich der Eingriffe in Grundrechte), bei Rechtshilfe in Strafsachen und für sämtliche Jugendstrafsachen und die Vollstreckung sämtlicher Strafen zuständig.

Weiterhin wird das Ermittlungsverfahren durch einen Untersuchungsrichter geleitet¹⁴², dieser muss bei Delikten mit mehr als acht Jahren Strafdrohung¹⁴³ befasst werden¹⁴⁴. Bei in die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes fallenden Delikten kann die Staatsanwaltschaft gerichtliche Ermittlungen beantragen, diese werden durch einen Richter des Bezirksgerichtes durchgeführt¹⁴⁵. Der Untersuchungsrichter fasst einen Einleitungsbeschluss¹⁴⁶, ist nicht an Anträge der Staatsanwaltschaft gebunden und nimmt in der Praxis eine eher aktive Rolle ein. Vernehmungen vor dem Untersuchungsrichter sind kontradiktorisch¹⁴⁷.

Soweit nicht der Untersuchungsrichter das Ermittlungsverfahren leitet, führt die Kriminalpolizei die Ermittlungen¹⁴⁸, der Staatsanwalt ist primär auf deren Überwachung und Grundsatzentscheidungen beschränkt.

Die Entscheidung, Anklage zu erheben, ist alleinige Entscheidung des bearbeitenden Staatsanwaltes. Lediglich eine Verfahrenseinstellung muss der Leiter der Staatsanwaltschaft gegenzeichnen¹⁴⁹.

¹⁴² In der Praxis scheint man damit sehr zufrieden, allerdings besteht der politische Wille, das Ermittlungsverfahren unter die Leitung des Staatsanwaltes zu stellen. Diese Diskussion scheint jedoch bereits 15 Jahre anzudauern.

¹⁴³ In der Praxis trifft dies insbesondere auf Suchtgiftdelikte zu, welche mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe bedroht zu sein scheinen.

¹⁴⁴ Außer der Untersuchungsrichter stimmt der unmittelbaren Anklageerhebung zu, dann reduziert sich seine Tätigkeit auf eine Vernehmung des Anzuklagenden.

¹⁴⁵ Der Richter des Bezirksgerichtes kann diesen Antrag auf gerichtliche Ermittlungen jedoch abweisen, wogegen kein Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft besteht. Hinsichtlich des Einleitungsbeschlusses des Untersuchungsrichters hat die Staatsanwaltschaft jedoch immer ein Rechtsmittelrecht.

¹⁴⁶ Gegen diesen besteht ein Rechtsmittel an den 3-Richtersenat am Kreisgericht, gegen dessen Beschluss ein Rechtsmittel an das Höhere Gericht. In 80 % der Fälle ist der Einleitungsbeschluss freilich lediglich ein Aktenvermerk, Rechtsmittel kommen in der Praxis nur in Wirtschaftsstrafsachen vor.

¹⁴⁷ Und können dann in der Hauptverhandlung verlesen werden.

¹⁴⁸ Es ist frühestmöglich Bericht zu erstatten, der Staatsanwalt erteilt dann entweder die Anordnung zu konkreten weiteren Ermittlungen, beantragt gerichtliche Ermittlungen oder erhebt Anklage.

¹⁴⁹ Analog zum Weisungsrecht kann er dem Staatsanwalt das Verfahren entziehen und es selbst weiterbearbeiten oder einem anderen Staatsanwalt zuteilen.

Jährlich werden etwa 160.000 Personen angeklagt, davon 13.000 Jugendliche und 4.500 juristische Personen. 80% der Anklagen führen zu Verurteilungen, wobei in 25 % der Verurteilungen eine unbedingte Freiheitsstrafe, in 70 % eine bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe und in 5 % eine Geldstrafe verhängt wird.

Da in der Praxis Angeklagte – wie im Übrigen auch Zeugen und Opfer¹⁵⁰ – selten vor Gericht erscheinen, nimmt das Abwesenheitsverfahren eine wichtige Stellung ein¹⁵¹.

Das Bezirksgericht entscheidet immer als Einzelrichter, das Landesgericht als Einzelrichter, in einem kleinen¹⁵² oder großen¹⁵³ Schöffensenat¹⁵⁴.

Trotz Laienbeteiligung kann die Schuldfrage durch das Höhere Gericht abgeändert werden, in diesen Fällen ist der Oberste Gerichtshof dann auch (zweite) Tatsacheninstanz.

Eine begründete schriftliche Urteilsausfertigung wird nur in Haftsachen oder bei Anmeldung einer Berufung¹⁵⁵ erstellt. Das Urteil sollte in Haftsachen binnen 15 Tagen, ansonsten binnen 30 Tagen ab mündlicher Urteilsverkündung ausgefertigt werden¹⁵⁶.

Die Höheren Gerichte entscheiden grundsätzlich in 3-Richtersenaten, die Entscheidung ergeht iaR schriftlich¹⁵⁷. Eine Verhandlung mit Beweiswiederholung ist möglich¹⁵⁸, kommt jedoch selten vor¹⁵⁹.

¹⁵⁰ Deren kontradiktorische Aussage vor dem Untersuchungsrichter im Ermittlungsverfahren kann in der Hauptverhandlung verlesen werden.

¹⁵¹ Dieses ist zulässig, wenn der Angeklagte bereits vernommen wurde und seit seiner Vernehmung keine gänzlich neuen Beweise hervorgekommen sind. Soweit notwendige Verteidigung besteht, hat der Verteidiger in der Hauptverhandlung anwesend zu sein. Der (vorsitzende) Richter darf die Anwesenheit des Angeklagten auch nicht für notwendig erachten. Ansonsten bestehen – insbesondere hinsichtlich der Schwere des Delikts – keine Beschränkungen für die Durchführung eines Abwesenheitsverfahrens.

¹⁵² Ein Berufsrichter, zwei Laienrichter.

¹⁵³ Zwei Berufsrichter, drei Laienrichter.

¹⁵⁴ In Jugendstrafsachen hat ein Schöffe ein Sozialarbeiter, Lehrer, Erzieher oä zu sein.

¹⁵⁵ Diese kann wegen materieller oder formeller Fehler oder als Schuldberufung ergriffen werden.

¹⁵⁶ Soweit das schriftliche Urteil binnen drei Monaten ab mündlicher Urteilsverkündung ausgefertigt wird, hat dies aber keinerlei (disziplinaire) Konsequenzen.

¹⁵⁷ Zum Zweck der Verjährungshemmung ist jedoch auch eine mündliche Verkündung des Urteils möglich.

¹⁵⁸ Dann wäre der Oberste Gerichtshof im Falle seiner Anrufung auch Tatsacheninstanz.

¹⁵⁹ Im Jahr 2011 war dies lediglich in drei Verfahren der Fall, nämlich jeweils in Verfahren wegen Mordes bei Freisprüchen in erster Instanz, wobei das Höhere Gericht einen Schuldspruch verhängte.

Seit 2011 sollten bei den Kreisgerichten am Sitz eines Höheren Gerichts eigene Abteilungen für Organisierte Kriminalität, Terrorismus, Wirtschaftskriminalität einschließlich Korruption eingerichtet sein, jedoch existiert lediglich am Kreisgericht Ljubljana tatsächlich eine solche Abteilung.

Strafverfahrensrechtsreform

Am 14. Mai 2012 trat eine Strafverfahrensrechtsreform in Kraft, welche neben der Eingliederung der Staatsanwaltschaften in das Innenressort die Schaffung der Sonderstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung von Korruption, Wirtschaftsverbrechen und Organisierter Kriminalität¹⁶⁰, die gänzliche Abschaffung des Weisungsrechts in Einzelstrafsachen, die Ermöglichung einer näheren Determinierung der Ausübung von Ermessensspielräumen durch generelle Weisungen¹⁶¹, eine Stärkung des Rates der Staatsanwaltschaften¹⁶² sowie die Auflösung der Oberstaatsanwaltschaften und Übertragung deren Zuständigkeiten auf die Staatsanwaltschaften¹⁶³ umfasste. Daneben wurden die Opferrechte gestärkt und der Strafprozessuale Vergleich eingeführt.

Weisungsrecht

Dass die staatsanwaltschaftlichen Behörden nunmehr in das Innenressort eingegliedert wurden, scheint eine politische Entscheidung gewesen zu sein, jedenfalls gaben die Gesprächspartner der Exkursionsteilnehmer an, keine sachlichen Gründe dafür nennen zu können. Freilich scheint im Gegenzug dazu das Weisungsrecht in Einzelsachen zur Gänze abgeschafft worden zu sein. So kann selbst der Leiter einer Staatsanwaltschaft einem dort tätigen Staatsanwalt betreffend eines konkreten Verfahrens keine Weisung mehr erteilen, lediglich den Fall an sich ziehen oder einem anderen Staatsanwalt zuteilen, was jedoch beides einer schriftlichen Begründung bedarf¹⁶⁴. Weiterhin zulässig sind jedoch generelle

Der Oberste Gerichtshof bestätigte einen Schuldspruch und hob einen anderen auf, das dritte Verfahren war während der Fachgruppenreise noch beim Obersten Gerichtshof anhängig.

¹⁶⁰ Siehe zu dieser bereits oben.

¹⁶¹ Dies wurde von unseren Gesprächspartnern als „Politik der Verfolgung“ bezeichnet.

¹⁶² Siehe zu diesem bereits oben.

¹⁶³ Siehe dazu bereits oben.

¹⁶⁴ Im Übrigen werden Akten durch den Leiter der Staatsanwaltschaft nach der Geschäftseinteilung zugeteilt.

Weisungen¹⁶⁵, wobei an der Spitze der Weisungskette der Leiter der Generalstaatsanwaltschaft steht, womit die politische Ebene außerhalb der Weisungshierarchie bleibt.

Solche generelle Weisungen werden ua zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der Rechtssprechung¹⁶⁶ aber auch zur Schwerpunktsetzung in der Kriminalitätsbekämpfung durch einheitliche Ausübung von Ermessensspielräumen¹⁶⁷ erteilt.

Strafprozessualer Vergleich

Nunmehr existiert vor der eigentlichen Hauptverhandlung eine „Vorverhandlung“, in welcher der Staatsanwalt für den Fall, dass sich der Angeklagte schuldig bekennt, eine niedrigere Strafe¹⁶⁸ vorschlägt¹⁶⁹. Diese „Vorverhandlung“ kann allenfalls auch vertagt werden. Staatsanwaltschaft und Verteidigung können auch bereits vor Anklageerhebung eine schriftliche Vereinbarung abschließen¹⁷⁰, diese ist dann vom Richter zu genehmigen. Tut er dies nicht, ist er von der Hauptverhandlung in der Sache ausgeschlossen. Gab es in der Praxis vor der Reform kaum Geständnisse¹⁷¹, so zeigten sich die Gesprächspartner der Exkursionsteilnehmer mit den Erfahrungen der ersten etwa 1 ½ Monate sehr zufrieden¹⁷².

Haftrecht

¹⁶⁵ Sie dürften sich primär an die Leiter der Staatsanwaltschaften richten, welche in ihrem Zuständigkeitsbereich die entsprechenden Rahmenbedingungen zu schaffen haben.

¹⁶⁶ Insbesondere auch hinsichtlich der Strafzumessung (etwa Freiheitsstrafen bei Körperverletzungen durch Alkohol am Steuer).

¹⁶⁷ Grundsätzlich scheint das slowenische Strafverfahrensrecht jedoch vom Legalitätsprinzip dominiert zu sein.

¹⁶⁸ Diese kann bis zu einem Drittel der an sich zu erwartenden Strafe ausmachen.

¹⁶⁹ Der Strafprozessuale Vergleich ist grundsätzlich bei allen Delikten zulässig, wohingegen eine diversionelle Erledigung nur bei Delikten mit bis zu zwei Jahren Strafdrohung und nicht bei Delikten im Zusammenhang mit Gewalt in der Familie in Frage kommt.

¹⁷⁰ Diese hat den Tatbestand und die Strafe zu enthalten, auch ist das Opfer davor zu hören.

¹⁷¹ Dies wurde im Zusammenhang mit der generell niedrigen Strafenpraxis gebracht.

¹⁷² Auch die Rechtsanwaltschaft sei damit zufrieden, da es gar keine ausreichende Zahl von Strafverteidigern gebe, um sämtliche Hauptverhandlungen in voller Länge zu besuchen.

Die Haftgründe dürften jenen der Österreichischen StPO ähnlich sein, zusätzlich existiert ein eigener Haftgrund für den Fall, dass ein Angeklagter unentschuldig nicht erscheint¹⁷³.

Das Haftrecht ist durch kurze Höchstfristen gekennzeichnet, vor Anklageerhebung ist die Haftdauer im Verfahren wegen eines in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallenden Deliktes mit 15 Tagen, ansonsten grundsätzlich mit einem Monat beschränkt, wobei die Monatsfrist im Falle eines mit mehr als acht Jahren Freiheitsstrafe bedrohten Deliktes um weitere zwei Monate durch den 3-Richtersenat des Kreisgerichtes und um weitere drei Monate durch den Obersten Gerichtshof verlängert werden kann. Ab Anklageerhebung darf die Haft – unabhängig vom dem Verfahren zugrunde liegenden Delikt – höchstens zwei Jahre dauern¹⁷⁴.

Vermögensrechtliche Sicherungsmaßnahmen

Die Aufrechterhaltung von vermögensrechtlichen Sicherungsmaßnahmen wird bis zur Anklage alle drei Monate überprüft¹⁷⁵, wobei die höchstzulässige Dauer bis zur Anklage bei in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallenden Delikten ein Jahr, ansonsten zwei Jahre beträgt. Insgesamt darf die Maßnahme jedoch nicht länger als zehn Jahre aufrechterhalten werden.

Anwaltspflicht; Verfahrenshilfe

In sozialistischer Zeit bestand eine sehr weitgehende Anwaltspflicht, der Verfahrenshilfeverteidiger wurde nach Tarif entlohnt. Seit 1991 besteht erst ab acht Jahren Strafdrohung die notwendige Verteidigung, die Entlohnung des Verfahrenshilfeverteidigers wurde herabgesetzt¹⁷⁶.

¹⁷³ In diesem Fall ist die zulässige Höchstdauer mit einem Monat beschränkt.

¹⁷⁴ Die Verhältnismäßigkeit der Dauer der Untersuchungshaft unterliegt im Rahmen der Verfassungsbeschwerde auch der Prüfung durch das Verfassungsgericht.

¹⁷⁵ In diesem Zusammenhang wurde von den Gesprächspartnern der Fachgruppe um Verständnis für kurze Fristen bei Ersuchen um Rechtshilfe ersucht.

¹⁷⁶ Sie beträgt dennoch über 50 % des normalen Tarifs. Dieser hohe Kostenersatz wurde Seitens der Gesprächspartner der Fachgruppe als Anreiz für Verfahrenverschleppungen in der Praxis dargestellt.